

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Durchwahl 184-103
Fax
E-Mail Alisa.Heinrich
@lauterbach-hessen.de
Datum 8. Mai 2020



Lauterbach

Die Kreisstadt

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach · Marktplatz 14 · 36341 Lauterbach

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

www.lauterbach-hessen.de

Marktplatz 14
36341 Lauterbach
Postfach 78
36332 Lauterbach

Telefon 0 66 41/184-0
Telefax 0 66 41/184-167

Gläubiger-ID:
DE33LAT00000230138

Lockerungen und Neuerungen der Maßnahmen im Vorgehen gegen die Ausbreitung der Corona-Virus Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund und die Regierungschefs der Länder haben am 06.05.2020 das weitere Vorgehen in der Bekämpfung des Corona-Virus abgestimmt und dabei weitgehende Lockerungen in den bisherigen Einschränkungen des täglichen Lebens beschlossen. Der große Schritt dieser Lockerungen ist insbesondere möglich, da sich die Bürger*innen ihrer eigenen Verantwortung bewusst sind und dementsprechend verantwortungsvoll und umsichtig gehandelt haben und weiterhin handeln. Besonders deutlich wird dies an den Fallzahlen für den Vogelsbergkreis, die seit rund einer Woche kontinuierlich sinken und keine Neuinfektionen ausweisen. Dafür ist Ihnen, liebe Bürger*innen, ein großer Dank auszusprechen!

Die wichtigsten Informationen zu den getroffenen Beschlüssen möchten wir Ihnen im Folgenden mitteilen:

- 1) Die wichtigste Maßnahme bleiben wie bisher die Abstands- und Hygieneregeln und damit einhergehend **die Kontaktbeschränkungen. Diese sind für den öffentlichen Raum gelockert worden**, sodass sich Bürger*innen nun alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder Angehörigen des eigenen Haushaltes **und Angehörigen eines zweiten Hausstandes** im öffentlichen Raum aufhalten dürfen. Zu anderen Personen ist weiterhin ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu halten.
- 2) Geeignete **Mund-Nasen-Masken** sind weiterhin in allen Bereichen, die für den Publikumsverkehr geöffnet sind, zu tragen.
- 3) Die Notbetreuung in den **Kindertagesstätten** wird aufrecht erhalten und **ab dem 11. Mai um bestimmte Berufsgruppen erweitert**. Ab dem 02. Juni sollen möglichst viele Kita-Kinder die Kindertagesstätten wieder besuchen können. Unser zuständiger Fachbe-

Bankverbindungen der
Stadtkasse Lauterbach:

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN:
DE15 5185 0079 0360 2000 86

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG
BIC: GENODE51LB1
IBAN:
DE60 5199 0000 0000 1481 05

Commerzbank
BIC: DRESDEFF530
IBAN:
DE10 5308 0030 0770 6017 00



VOGELSBERG
HESSENS URGESTEIN



Lauterbach

Die Kreisstadt

Seite 2

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

reich stellt bereits Überlegungen an, wie die Betreuung unter den gebotenen Hygienevorschriften gestaltet werden kann, um möglichst vielen Kindern einen Kita-Besuch ab dem 02. Juni wieder zu ermöglichen.

Weiterhin sind häusliche Betreuungsgemeinschaften, für die sich maximal drei Familien zusammenschließen dürfen, möglich, um die Familien in der Kinderbetreuung weiter zu entlasten.

4) In den **Schulen** wird weiter das Konzept eines stufenweisen Wiedereinstieges der einzelnen Jahrgangsstufen ab dem 18. Mai verfolgt. Ziel ist es, dass alle Schüler vor den Sommerferien die Schule nochmal besucht haben. Auch hierfür sind entsprechende Hygienepläne zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen und –vorschriften unerlässlich. Auch Hochschulen dürfen in den Präsenzunterricht wieder einsteigen.

5) **Großveranstaltungen** sind bis mindestens 31. August 2020 untersagt. Unter Großveranstaltungen sind laut Verordnung des Landes Hessen vom 07.05.2020 alle Veranstaltungen über 100 Personen zu fassen. Bis 100 Personen dürfen Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass

- ein Mindestabstand zwischen Personen von mind. 1,5 m eingehalten wird (Ausnahme: Personen aus dem gleichen Hausstand), sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- keine Gegenstände von Personen an andere Personen übergeben werden,
- ein den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts entsprechendes Hygienekonzept zur Einhaltung der Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen besteht und dies mit Aushängen entsprechend sichtbar gemacht wird,
- maximal eine Person je angefangener 5 qm für den Publikumsverkehr, sofern Sitzplätze eingenommen werden, bzw. 10 qm bei sonstigen Veranstaltungen in die Räumlichkeiten eingelassen werden,
- Teilnehmerlisten mit Namen, Anschrift und Telefonnummern nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Nachverfolgung von Infektionsketten geführt werden.

Im Einzelfall sind auf besonderen Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Abweichungen von der festgesetzten Personenzahl von 100 Personen möglich.

Private Zusammenkünfte sind nur in einem engen privaten Kreis oder unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen gestattet. Die Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind dabei immer zu beachten.

6) **Ab dem 09. Mai dürfen alle Geschäfte, unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsfläche wieder öffnen.** Hier sind aber weiterhin die Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen nach den Empfehlungen des RKI sowie das Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Masken verpflichtend. Außerdem darf nur ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche eingelassen werden.

7) Zusammenkünfte in **religiösen Einrichtungen** sowie Beerdigungen und Trauerfeierlichkeiten dürfen ebenfalls unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften wieder unabhängig von der Personenanzahl stattfinden.



8) **Gastronomie- und Tourismusbetriebe dürfen ab dem 15. Mai** unter Beachtung der Hygienestandards und Abstandsregeln ihre Räumlichkeiten für den Publikumsverkehr und den Verzehr vor Ort **wieder öffnen**. Folgende Regelungen sind dafür zu beachten:

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 qm,
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (ausgenommen Angehörige eines Hausstandes), sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- bei Bewirtung in geschlossenen Räumen sind Namen, Anschrift und Telefonnummern der Gäste unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können,
- Küchenpersonal, Kellner*innen sowie Servicekräfte müssen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- es dürfen keine Gegenstände (Salz-/Pfefferstreuer, etc.) zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden,
- geeignete Hygienemaßnahmen müssen entsprechend den Empfehlungen des RKI getroffen und überwacht werden; auf diese ist wie auf die erforderlichen Abstandsmaßnahmen in Aushängen gut sichtbar hinzuweisen.

9) **Übernachtungsangebote** im Inland dürfen **ab dem 15. Mai auch wieder für touristische Zwecke** zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählt auch die Öffnung von Campingplätzen und von Ferienwohnungen. Zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmte Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche müssen geschlossen bleiben und auch hier ist natürlich ein entsprechendes Hygiene- und Abstandskonzept unerlässlich. Bei Einreisen aus dem Ausland gilt weiterhin eine zweiwöchige Quarantäne für Ein- und Rückreisende, wie nach der Landesverordnung entsprechend angeordnet.

10) Auch im Bereich **Sport und Freizeit** gibt es weitere Lockerungen. So ist **ab 09. Mai** auch das **gemeinsame Sporttreiben** unter gewissen Voraussetzungen möglich. Auch hier ist insbesondere auf die Wahrung des Abstandes von mindestens 1,5 m und Hygienevorschriften zu achten und der Trainingsbetrieb muss kontaktfrei ausgeübt werden. Die Verbände regeln im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen wieder gemeinsam Sport getrieben werden darf und wie die Ausgestaltung des Trainingsbetriebes aussehen kann. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten müssen dabei jedoch geschlossen bleiben.

Nachdem **seit dem 04. Mai Spielplätze** wieder öffnen durften, dürfen **ab 09. Mai** auch **Indoorspielplätze** sowie **beispielsweise Bowling- und Kegelbahnen** unter Einhaltung von umfassenden Hygienekonzepten wieder öffnen.

Gleiches gilt **ab dem 15. Mai** für **Freizeitparks und Fitnessstudios**.

Spielbanken und Spielhallen dürfen ebenfalls **ab dem 15. Mai** öffnen, wenn Sie den Zugang entsprechend beschränken (auch hier gilt die Regelung von einer Person pro angefangenen 5 qm zugänglicher Grundfläche, Mindestabstand von 1,5 m, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, geeignete Hygienemaßnahmen und Aushang und Kontrolle dieser).

Museen, Schlösser, Gedenkstätten, Zoos und Tierparks durften ebenfalls **seit dem 04. Mai** ihre Türen wieder unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch Instituts und



Lauterbach

Die Kreisstadt

Seite 4

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

der Steuerung des Zutritts wieder **öffnen**. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind dort nach Maßgabe der Vorschriften zu öffentlichen Veranstaltungen auch hier wieder möglich.

11) **Geschlossen bleiben** bis auf Weiteres

- Tanzlokale und Diskotheken,
- Prostitutionsstätten,
- Mehrgenerationenhäuser (soweit diese nicht dem Wohnen dienen) und Seniorenbegegnungsstätten,
- Schwimm- und Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks, Spielhallen und Spielbanken sowie Fitnessstudios bis zum Ablauf des 14. Mai,

12) Diese **Regelungen gelten zunächst bis zum 05. Juni 2020**.

Für die Stadt Lauterbach bedeutet dies auch konkret, dass wir die Adolf-Spieß-Halle und unsere Dorfgemeinschaftshäuser für gewisse Aktivitäten und Veranstaltungen wieder öffnen können. Dies ist jedoch nur unter Einhaltung der Hygienekonzepte, die in der kommenden Woche von unseren Mitarbeitern erarbeitet werden und besonderer Verantwortung der jeweiligen Veranstalter möglich.

Unser Stadtmarketingteam entwickelt aktuell Ideen, wie wir unser gemeinschaftliches Leben in unserer Stadt auch mit den bestehenden Beschränkungen so gut und angenehm wie möglich gestalten können.

Wir nähern uns Stück für Stück einer neuen Normalität in unserem Alltag. Entscheidend ist dabei die Zahl der Neuinfektionen, insbesondere für uns im Vogelsbergkreis. Die Verantwortung, dass wir diese Schritte so weiter gehen können, bleibt jedoch bei den Bürgern. Daher appelliere ich an Sie – es gilt weiterhin zusammenzuhalten und die getroffenen Maßnahmen ernst zu nehmen, um nicht wieder zu den bisherigen Einschränkungen zurück gehen zu müssen.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr

Rainer-Hans Vollmöller
Bürgermeister